



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln (Geldspielgerätesatzung) vom 15. Juni 2010

in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Dezember 2023

- ABI StK 2010, S. 448; 2014, S. 282, 2016, S. 126. 2022, S 400, 2024, S. 18 -
- Öffentliche Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022, 18. Dezember 2023 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

:

§ 1
Steuergläubigerin

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jeder Person zugänglichen Orten.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis; das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.



§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt pro Gerät und Kalendervierteljahr 20,00 vom Hundert des Einspielergebnisses.
- (2) Für Geräte, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden, beträgt die Steuer 600,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

§ 5

Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist diejenige bzw. derjenige, die oder der die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümerin bzw. Eigentümer, als sonstiger verfügungsberechtigter Person oder als derjenigen Person zufließen, der die Geräte von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder einer sonstigen verfügungsberechtigten Person zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmerin bzw. Unternehmer (Mitunternehmerin bzw. Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch die Spielerin bzw. den Spieler.

§ 7

Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Geräte ist dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellungsort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss von der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die sonstige verfügungsberechtigte Person und diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem das Gerät von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzerin bzw. Nutzer), haben innerhalb eines Monats die Außerbetriebnahme jedes Gerätes beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für



einen Geräteaustausch. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Steueramt der Stadt Köln auf Anforderung die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für die Steuerschuldnerin bzw. den Steuerschuldner wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner nach ihren bzw. seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über den Gerätenamen, die Zulassungsnummer, die Ausdruck-Nr. und das Einspielergebnis enthält) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu übermitteln.
- (4) Die Fiskaldaten und VDAI-Auslesedaten bzw. die entsprechenden Ausdrucke müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Steuervereinbarung

Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Sowohl die Veranstalterin bzw. der Veranstalter als auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Vermieterin bzw. der Vermieter, die Besitzerin bzw. der Besitzer und die sonstige Inhaberin bzw. der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (2) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner und die von ihr oder ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Köln vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (3) Die mit Hilfe der Geräte erstellten digitalen Unterlagen sind hierfür während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung). Sie müssen den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (4) Die Stadt Köln behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte durch die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln zu ermöglichen, hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Stadt Köln jederzeit geöffnet werden können, d.h. die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen vorliegen oder zeitnah zu beschaffen sein.

§ 11

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 und 10 dieser Satzung



- a. seinen Erklärungs- und / oder Anzeigepflichten nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt,
- b. Fiskaldaten, VDAI-Auslesedaten oder Langausdrucke nach den Bestimmungen in § 7 Abs. 3 vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vordrucken wie Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten,
- c. der Aufforderung des Steueramtes der Stadt Köln, Fiskaldaten sowie VDAI-Auslesedaten zu übermitteln bzw. nach den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 Langausdrucke vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,
- d. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, gewährt,
- e. die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln daran hindert, eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung (Auslesung der Geräte) nach § 10 Abs. 4 vorzunehmen bzw. es unterlässt, Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 vorzulegen oder digitale Unterlagen verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.

(2) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Im Übrigen bleiben die §§ 17 und 20 KAG unberührt.

§ 12

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.